

1.2 KOMMUNALES GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE (KGPR)

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. a der Gemeindeverfassung am 9. Dezember 2023 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht	3
Art. 3 Organisation.....	3
II. Verfahren	3
Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt.....	3
Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen.....	3
Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials.....	3
Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	3
Art. 8 Publikation der Resultate	4
Art. 9 Rechtsmittel.....	4
Art. 10 Erhaltung.....	4
Art. 11 Inkrafttreten	4
III. Wahlen	4
A. Gemeinsame Bestimmungen.....	4
Art. 12 Ausschreibung.....	4
Art. 13 Wahlvorschläge	4
Art. 14 Wahlen in verschiedene Ämter	5
a) Ausschlussgründe	5
b) Unvereinbarkeiten.....	5
Art. 15 Losziehung	5
Art. 16 Annahme der Wahl und Amtsgelübde	5
B. Wahl des Gemeinderates	5
1. <i>Vorschlags- und Bereinigungsverfahren</i>	5
Art. 18 Wahlvorschläge, 1. Inhalt	5
Art. 19 2. Bezeichnung.....	6
Art. 20 Bereinigungsverfahren, 1. Mehrfach Vorgeschlagene	6
Art. 21 2. Prüfung Wahlvorschläge und Ersatzvorschläge.....	6
Art. 22 Wahllisten, Listenverbindungen	6
Art. 23 Veröffentlichung und Wahlzettel	6
2. <i>Wahlakt</i>	6
Art. 24 Ausübung des Wahlrechts	6
Art. 25 Ausfüllen des Wahlzettels	7
Art. 26 Ungültigkeitsgründe	7
3. <i>Ermittlung der Ergebnisse</i>	7
Art. 27 Kandidaten- und Parteistimmen.....	7
Art. 28 Zusatzstimmen.....	7
Art. 29 Zusammenstellung der Ergebnisse	7
Art. 30 Sitzverteilung, 1. Allgemein	8
Art. 31 2. Restmandate.....	8

Art. 32	3. Besondere Fälle.....	8
Art. 33	4. Listenverbindungen	8
Art. 34	5. Ermittlung der Gewählten und Stellvertretenden.....	8
Art. 35	Nachrücken.....	8
Art. 36	Vorübergehende Stellvertretung.....	8
C.	Wahl des Gemeindevorstands.....	9
Art. 37	Durchführung.....	9
Art. 38	Wahlvorschläge	9
Art. 39	Ermittlung des Wahlergebnisses	9
IV. Volksinitiative.....		9
Art. 40	Form.....	9
Art. 41	Unterschriftenlisten.....	9
Art. 42	Vorprüfung.....	9
Art. 43	Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	10
Art. 44	Unterschrift.....	10
Art. 45	Einreichung	10
Art. 46	Zustandekommen	10
Art. 47	Behandlung und Abstimmung	10
Art. 48	Rückzug.....	10
V. Fakultatives Referendum		10
Art. 49	Unterschriftenliste	10
Art. 50	Ergänzende Bestimmungen	11
Art. 51	Rückzug.....	11
VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung.....		11
Art. 52	Einleitung, Instruktion	11
Art. 53	Untersuchung	11
Art. 54	Amtseinstellung	11
Art. 55	Entscheid.....	11
Art. 56	Rechtsmittel.....	11
VII. Schlussbestimmungen		12
Art. 57	Ausführungsbestimmungen	12
Art. 58	Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
- c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 3 Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden wie folgt im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer statt:

- a) Im Mai oder Juni die Wahl des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) im November die Wahl des Gemeinderates.

³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.

⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Art. 8 Publikation der Resultate

Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) gegen den Entscheid der Gemeindekanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

³ Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 10 Erhaltung

Die Erhaltung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindekanzlei.

Art. 11 Inkrafttreten

Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erhaltung in Kraft.

III. Wahlen

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Ausschreibung

¹ Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

² Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.

³ Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 13 Wahlvorschläge

¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht für die kommunalen Wahlen sinngemäss.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

³ Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 14 Wahlen in verschiedene Ämter

a) Ausschlussgründe

¹ Werden mehrere Personen in der gleichen Wahl bzw. im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Werden mehrere Personen am gleichen Tag in Behörden gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird.

³ Wird eine Person in eine Behörde gewählt, der bereits eine Person angehört, zu der ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vorliegt, so ist die Wahl ungültig. Dies gilt auch, wenn ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vorliegt.

Art. 15 b) Unvereinbarkeiten

¹ Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus.

² Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 16 Losziehung

Wenn das Los entscheidet, führt die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros die Losziehung durch.

Art. 17 Annahme der Wahl und Amtsgelübde

¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

² Die Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes legen ein Amtsgelübde ab. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.

B. Wahl des Gemeinderates

1. Vorschlags- und Bereinigungsverfahren

Art. 18 Wahlvorschläge, 1. Inhalt

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:

- a) den amtlichen Namen und Vornamen;
- b) den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) das Geschlecht;
- d) das Geburtsdatum;
- e) die Wohnadresse;
- f) den Beruf.

³ Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

Art. 19 2. Bezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 20 Bereinigungsverfahren, 1. Mehrfach Vorgeschlagene

Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

Art. 21 2. Prüfung Wahlvorschläge und Ersatzvorschläge

¹ Die Gemeindekanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden, Mehrfachkandidaturen und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlages unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Die als Ersatz für amtlich gestrichene Personen Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

Art. 22 Wahllisten, Listenverbindungen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die gültigen Listen werden von der Gemeindekanzlei in der Reihenfolge ihrer Einreichung mit Ordnungsnummern versehen. Bei am gleichen Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer.

² Zwei oder mehr Listen können innert der in Art. 12 Abs. 3 lit. a erwähnten Frist durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

³ Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.

⁴ Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

Art. 23 Veröffentlichung und Wahlzettel

¹ Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die Wahllisten mit ihrer Wahlgruppenbezeichnung und Ordnungsnummer sowie dem Hinweis auf Listenverbindungen.

² Die Gemeindekanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und die Angaben zu den Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie Wohnort) vorgedruckt sind, zudem einen Wahlzettel ohne Vordruck.

2. Wahlakt

Art. 24 Ausübung des Wahlrechts

¹ Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.

² Sie kann ihre Stimme nur für Personen abgeben, die gültig vorgeschlagen worden sind.

³ Sie kann dazu einen amtlichen vorgedrucktten oder leeren Wahlzettel verwenden. Das Ausfüllen und das Abändern hat handschriftlich zu erfolgen.

Art. 25 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Personen eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann gedruckte Namen von Kandidierenden streichen. Sie oder er kann Namen von auf anderen Listen Kandidierenden eintragen (panaschieren). Sie oder er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Der Name der gleichen kandidierenden Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 26 Ungültigkeitsgründe

¹ Aus welchen Gründen ein Wahlzettel ungültig ist bzw. Stimmen als ungültig vom Wahlzettel zu streichen sind, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Ungültige Wahlzettel und Stimmen fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

3. Ermittlung der Ergebnisse

Art. 27 Kandidaten- und Parteistimmen

¹ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.

² Die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen gemäss Artikel 28 ergibt die Parteistimmen jeder Liste.

Art. 28 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Namen, die auf keiner Liste stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

³ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 29 Zusammenstellung der Ergebnisse

Das Wahlbüro ermittelt folgende Werte:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen kandidierenden Personen erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
- f) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Parteistimmen;
- g) die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 30 Sitzverteilung, 1. Allgemein

¹ Die Summe aller Parteienstimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze ergibt, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, die Wahlzahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

Art. 31 2. Restmandate

¹ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Mandate geteilt.

² Der Liste, die dabei die grösste Zahl (Quotient) erreicht, wird ein Sitz zugeteilt.

³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.

Art. 32 3. Besondere Fälle

¹ Ergibt die Teilung nach Art. 31 für zwei oder mehrere Listen den gleichen Quotienten, so wird der Sitz jener Liste zugeteilt, die bei der Teilung nach Art. 30 Abs. 2 den grösseren Rest aufwies.

² Weisen zwei oder mehrere Listen den gleichen Rest auf, so wird der Sitz jener Liste zugeteilt, deren in Betracht kommende Kandidatin oder Kandidat mehr Stimmen erhalten hat.

³ Sind auch die in Betracht kommenden Kandidatenstimmen gleich, entscheidet das Los.

⁴ Enthält eine Liste weniger Kandidierende, als ihr Mandate zugeteilt werden, so werden die nicht besetzten Sitze nach dem Verfahren über die Verteilung der Restmandate auf die übrigen Listen aufgeteilt.

Art. 33 4. Listenverbindungen

¹ Die miteinander verbundenen Listen werden bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Anschliessend werden die Mandate nach den Artikeln 30 bis 32 auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 34 5. Ermittlung der Gewählten und Stellvertretenden

¹ Von jeder Liste sind so viele Personen als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zugeteilt worden sind. Gewählt sind jene Personen, die am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben.

² Die nichtgewählten Personen jeder Liste bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Ersatzleute für ihre Liste.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 35 Nachrücken

¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Gemeinderat aus, so erklärt die Gemeindekanzlei die erste Ersatzperson für gewählt. Der Beschluss ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen

² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

³ Verfügt eine Liste über keine Ersatzpersonen mehr, so bleiben die frei werdenden Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

Art. 36 Vorübergehende Stellvertretung

Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Einsitznahme verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen. Die Bestimmungen über das Nachrücken gelten sinngemäss.

C. Wahl des Gemeindevorstands

Art. 37 Durchführung

¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands wird als Gesamtwahl durchgeführt.

Art. 38 Wahlvorschläge

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt sein. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Der Inhalt der Wahlvorschläge richtet sich nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Bestimmungen.

Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

IV. Volksinitiative

Art. 40 Form

Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Art. 41 Unterschriftenlisten

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Art. 42 Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 43 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 44 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 45 Einreichung

¹ Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen.

² Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 46 Zustandekommen

¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit der hinterlegten Liste übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 47 Behandlung und Abstimmung

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.

Art. 48 Rückzug

¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 49 Unterschriftenliste

¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat;
- b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 50 Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren gelten Art. 38 bis 41 sinngemäss.

Art. 51 Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 52 Einleitung, Instruktion

¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.

² Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 53 Untersuchung

¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 54 Amtseinstellung

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

Art. 55 Entscheid

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 56 Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Obergericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 57 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 58 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Proporzwahlverfahren (RB 1.2) aufgehoben.